

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Bund und Länder haben sich im Jahr 2001 mit der Verabschiedung des Artikels 7 Solidarpaktfortführungsgesetz zu ihrer Verantwortung im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes bekannt und darauf geeinigt,

- eine Rückführung der Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte anzustreben (§ 51a Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung des Artikels 7 Solidarpaktfortführungsgesetz),
- durch die Empfehlung des Finanzplanungsrates für eine gemeinsame Ausgabenlinie sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden (§ 51a Abs. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung des Artikels 7 Solidarpaktfortführungsgesetz).

Vor dem Hintergrund der Entwicklung des Staatsdefizits im Jahr 2001 halten Bund und Länder es bereits jetzt für notwendig, die Regelungen des § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz in der Fassung des Artikels 7 Solidarpaktfortführungsgesetz anzuwenden, um die Einhaltung der Verpflichtungen Deutschlands im Rahmen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes sicherzustellen.

B. Lösung

Vorzeitiges Inkraftsetzen des Artikels 7 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955), durch den § 51a in das Haushaltsgrundsätzegesetz eingefügt werden soll.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Sonstige Kosten

Kosten für Dritte, insbesondere die Wirtschaft, entstehen durch die Maßnahme nicht.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Mai 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 12 des Solidarpaktfortführungsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „des Absatzes 2“ durch die Angabe „der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(2) Artikel 7 tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3; in ihm wird die Angabe „, Artikel 7“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Solidarpaktfortführungsgesetzes wird ein Beschluss des Finanzplanungsrates vom 21. März 2002 umgesetzt, nach dem zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben aus dem europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt der im Solidarpaktfortführungsgesetz enthaltene Artikel 7 (§ 51a Haushaltsgrundsätzegesetz) in einem einvernehmlichen Gesetzgebungsverfahren unverzüglich noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages in Kraft gesetzt werden soll.

Der neue § 51a Haushaltsgrundsätzegesetz regelt zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, dass

- Bund und Länder anstreben, ihre Nettoneuverschuldung mit dem Ziel ausgeglichener Haushalte zurückzuführen;
- durch die Empfehlung des Finanzplanungsrates für eine gemeinsame Ausgabenlinie sicherzustellen ist, dass die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden;
- der Finanzplanungsrat bei Abweichungen Empfehlungen zur Wiederherstellung der Haushaltsdisziplin ausspricht.

Die Haushaltspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden wird mit der Neuregelung des Haushaltsgrundsätzegesetzes auf eine nachhaltig europataugliche Grundlage gestellt.

